

Werknutzungsvertrag

welcher abgeschlossen wird am heutigen Tage zwischen dem

Tourismusverband Linz

Adalbert-Stifter-Platz 2, 4020 Linz

einerseits und dem Fotografen / Partner



andererseits mit folgendem Inhalt:

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von übertragbaren Rechten des Lichtbildherstellers (§§ 73 ff Urheberrechtsgesetz) an den unter II. genannten und beschriebenen Fotos/Videos.

II.

Die im Punkt I. genannten Fotos sind

Anm: Einfügen der Bilder oder detaillierte Projektbeschreibung und beifügen eines PDFs



Anm: Bei Partnerfotos ersuchen wir hier den Namen des Fotografen in Blockbuchstaben einzufügen:



III.

Der Fotograf/Partner erteilt hiermit dem **Tourismusverband Linz**, kurz TVL genannt, die Werknutzungsbewilligung an den unter II. genannten und beschriebenen Fotos mit folgendem Umfang (zutreffendes ankreuzen):

- ✓ **zeitlich unbeschränkt**
- ✓ **Weitergabe (zur Veröffentlichung durch den TVL und/oder von diesem ermächtigte Dritte, wie etwa Partnerbetriebe, Reiseveranstalter, Stadt Linz, Presse, Hotels etc.)**

- ✓ **Vervielfältigung und Veröffentlichung in allen Medien**
- ✓ **mit dem Verzicht auf Herstellerbezeichnung**
- ✓ **zu Werbezwecken zur Verwirklichung des Verbandszweckes des TVL aber auch zur Bewerbung des Unternehmensstandes von Unternehmen, hinsichtlich derer ein allfälliges Weitergaberecht ausgeübt werden darf**
- ✓ **mit der Übertragung des Bearbeitungsrechtes**

Anzahl der angekreuzten Punkte: 6

IV.

Für die Einräumung der unter III. angekreuzten Nutzungsrechte entrichtet der TVL ein **Werknutzungsentgelt**

in Höhe von €0..... (in Worten: Euro ...null...)

Anm: Wenn das Foto von Partnern kommt wird hier die Summe „0“ eingetragen

zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung.

kein zusätzlichen Entgelt (das Werknutzungsentgelt ist im Werklohn enthalten).

Anm: Bei Ankauf sind beide Punkte anzukreuzen und die Summe einzutragen.

V.

Insoferne das Vertragsobjekt gemäß II. **Bildnisse** von Personen gemäß § 74 Urheberrechtsgesetz oder von Sachen wiedergibt, die rechtlich geschützt sind (zutreffendes angekreuzt)

erklärt der Fotograf/Partner, dass die Zustimmung des Berechtigten zur Nutzung gemäß Punkt III. vorliegt und verpflichtete sich, den TVL aus der Inanspruchnahme durch Dritte vollkommen schad- und klaglos zu halten ohne, dass den TVL zur Wahrung allfälliger Regressansprüche die Verpflichtung trifft, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung herbeizuführen

übernimmt der TVL das Risiko für allfällige Ansprüche Dritter.

Anm: Modellverträge bitte dazuhängen oder gleich beim Erzeuger anfordern.

VI.

Auf allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, als Gerichtsstand wird das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Linz, am

.....
(Fotograf/Partner)

.....
(für den TVL)